



Stadt Leipzig, Bürgeramt Böhlitz-Ehrenberg
OR Rückmarsdorf, Am Markt 10, 04178 Leipzig

Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

Rückmarsdorf, den 13.12.2018

**Raumordnungsverfahren für den geplanten Kiessandtagebau in Leipzig
Ortsteil Rückmarsdorf gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 15
Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
(SächsLPG)**

Antragstellerin: GP Papenburg AG

hier: Stellungnahme des Ortschaftsrates Rückmarsdorf

Sehr geehrter Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit geben wir als Ortschaftsrat Rückmarsdorf
die nachfolgende

Stellungnahme zum durch GP Papenburg AG

beantragten und im Betreff bezeichneten Raumordnungsverfahren ab:

Wir empfehlen, den Antrag kostenpflichtig abzulehnen, da er aufgrund
zwingender gesetzlicher Vorschriften bereits unzulässig, zum anderen aber
auch unbegründet ist.

1.

Aus unserer Sicht dürfte der Antrag bereits – jedenfalls derzeit – unzulässig sein, da kein wirksamer Antrag der Antragstellerin vorliegt. Wir möchten dies kurz erläutern.

1.1.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer AG, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften immer vom Vorstand vertreten wird, § 76 AktG. Dieser hätte auch den Antrag unterzeichnen müssen.

Uns liegen zwar die Antragsunterlagen vor, allerdings wurde der als Antrag zum Raumordnungsverfahren Kiessandtagebau Rückmarsdorf eingereichter Antrag lediglich von dem hierfür vertretungsberechtigten Geschäftsführer der upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft GmbH gegengezeichnet. Wir können anhand der Antragsunterlagen nicht nachvollziehen, ob es zu den Antragsunterlagen noch ein förmliches Begleitschreiben der Antragstellerin gab, welches vom Vorstand unterschrieben war.

Sollte dieses Begleitschreiben fehlen, würde im vorliegenden Verfahren kein wirksamer Antrag vorliegen.

Wir halten dies auch deshalb für wichtig und entscheidungserheblich, da das (möglicherweise fehlende) Begleitschreiben zwar nachgeholt werden kann, aber es sich allerdings bei einem Antrag um eine einseitige Willenserklärung handelt, die nur in engen Ausnahmegrenzen Rückwirkung entfaltet. Derartige Rückwirkungstatbestände sind hier nicht ersichtlich. Sollte die Antragstellerin mithin im laufenden Verfahren einen korrekten förmlichen Antrag stellen, so wäre erst mit Posteingang dieses Antrages das wirksame Antragsverfahren eröffnet. Die mit dem Antrag beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen müssten dementsprechend die gesetzlichen Anforderungen zu diesem Stichtag (Posteingang) erfüllen.

1.2.

Die Unzulänglichkeit ergibt sich nach unserem Dafürhalten aber auch noch aus einem anderen Grund.

Ein Raumordnungsverfahren stellt ein Ausnahmeinstrument für atypische Einzelfälle dar, die bei der Regionalplanaufstellung (noch) nicht erkennbar waren und somit bei der Zielformulierung nicht berücksichtigt wurden. Eine Abweichung scheidet folglich aus, wenn alle im Verfahren vorgebrachten und zu würdigenden Aspekte bereits bei der Aufstellung des Regionalplans im vollen Umfang bekannt waren und sich die Regionalversammlung im Rahmen der Abwicklung **bewusst für eine andere planerische Regelung entschieden** hat. Als raumordnerisch vertretbar kann nur eine Lösung angesehen werden, die auch als zulässiges Ergebnis eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung des Regionalplans erreichbar gewesen wäre. Rechtswidrige Zustände, die nicht planbar gewesen wären, können nach unserem Verständnis auch über das hiesige Raumordnungsverfahren nicht erreicht werden.

Im vorliegenden Fall des laufenden Planungsverfahrens des Regionalplanungsverbandes Westsachsen wurde aber mehrfach und ausführlich über die Ausweisung der streitgegenständlichen Landwirtschaftsfläche in der Gemarkung Rückmarsdorf diskutiert.

Der Regionalplanungsverband Westsachsen hat demnach eine abschließende Entscheidung pro Landwirtschaft im Rahmen der „Gesamtfortschreibung Regionalplan Westsachsen“ getroffen. Danach hatte der regionale Planungsverband sämtliche im Umkreis von Leipzig befindlichen Kiesabbaugebiete ihrer Gewichtung nach bewertet und demnach die in Rückmarsdorf befindliche Landwirtschaftsfläche bewusst als solche bezeichnet und kartographiert. Es lag somit seitens des regionalen Planungsverbandes Westsachsen eine bewusste Entscheidung gegen den Kies in Rückmarsdorf vor.

Vor diesem Hintergrund sehen wir für das hiesige Verfahren, das quasi die bereits getroffene Abwägung des regionalen Planungsverbandes Westsachsen revidieren soll, widerlegt. Die bereits getroffene Entscheidung des regionalen Planungsverbandes Westsachsen für eine Landwirtschaftsfläche in unserer Ortschaft entfaltet deshalb eine Sperrwirkung.

2.

Letzten Endes ist der Antrag aber auch unbegründet, da – selbst wenn man einen ordnungsgemäßen Antrag und das Nichtvorliegen der Sperrwirkung unterstellt – jedenfalls keine Entscheidung pro Kies zu treffen wäre.

2.1.

Natürlich erkennen auch wir als Ortschaftsrat an, dass Rohstoffsicherung ein wichtiges raumordnerisches Anliegen ist. Ferner haben wir intensiv erörtert, dass das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß § 4 ROG als Grundsatz der Raumordnung einer Abwägung offen steht.

Der Hinweis der Antragstellerin auf Seite 33 des Antrages auf Rohstoffsicherung gem. §48 BBergG geht jedoch fehl, **denn nach ständiger Rechtsprechung ist dem stetigen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche raumordnerisch entgegenzuwirken**. Zwar hat die Sicherung der Versorgung des Großraums Leipzig mit regionalen Rohstoffen unter anderem für den Bau von Infrastrukturen und Wohnungen eine hohe Bedeutung, allerdings ist die Rohstoffsicherung aus mehreren Gründen ganz offensichtlich gegeben.

Wir möchten in diesem Zusammenhang die besondere Aufmerksamkeit der Landesdirektion auf die Ausführungen der upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft GmbH im „Bericht ROV“ Antragsunterlage vom 12.09.2018 lenken. Auf Seite 12, Absatz 2, mittig führt diese aus, dass die nächstgelegenen Kieswerke in Dölzig und Rehbach *„nur noch eine begrenzte Vorratslage haben, was die Bedeutung des Standortes Rückmarsdorf für die weitere Versorgung der örtlichen Bauwirtschaft unterstreicht“*. So soll nach Ausführung der Antragstellerin das Kieswerk Dölzig bereits 2016 stillgelegt worden sein, Rehbach voraussichtlich in 2019.

Beide Aussagen sind grob falsch.

Anmerkungen zum Kiesstandort Dölzig:

Dort betreibt die Radmer Bau Kieswerke GmbH & Co. Sand und Kies KG seit dem Jahr 1993 in der Gemarkung Kleinliebenau Kiesabbau. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu wissen, dass der Kiesabbau dort quasi niemanden stört, da die einzige Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe nur wenige hundert Leute betrifft. Der regionale Planungsverband Westsachsen hatte deshalb völlig zu Recht, die dortigen Flächen schon seit Jahren als Kiesabbaugebiet vorgemerkt.

Bereits im Jahr 2005 hatte die Radmer Bau Kieswerke GmbH & Co. Sand und Kies KG beim Oberbergamt Sachsen in Freiberg einen Antrag auf Erweiterung der Kiesabbaufäche um weitere ca. 50 ha gestellt. Das Genehmigungsverfahren beim Oberbergamt Freiberg befindet sich dort in der Endphase. Nach den uns vorliegenden Informationen soll der positive Planfeststellungsbeschluss noch im ersten Quartal 2019 gefertigt werden.

Anmerkungen zum Kiesstandort Rehbach:

Aber auch der Standort Rehbach wird nicht geschlossen werden. Die Kiesgrube in Rehbach wird betrieben durch die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH. Diese hatte bekanntermaßen nur wenige Kilometer neben Rehbach ein weiteres Abbaufeld in Zitzschen erschlossen. Durch Entscheidung Ihrer Behörde vom 12.11.2015 wurde für die dortigen Baufelder I und II (Gesamtfläche 97,7 Hektar) der Kiesabbau genehmigt. Zwar hat die Stadt Zwenkau hiergegen geklagt, das zuständige Verwaltungsgericht hatte erstinstanzlich die Klage jedoch kostenpflichtig abgewiesen. Das Berufungsverfahren ist nach unserem Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen. Ein zwischenzeitlich gestellter Eilantrag beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht auf Erlass eines Hängebeschlusses zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung im anhängigen Beschwerdeverfahren blieb jedoch ohne Erfolg (*Beschluss Sächs. Obergerverwaltungsgericht vom 03.08.2018, Aktenzeichen 1 B 34/17 sowie 1 L 859/16*). Die Entscheidung ist auf der Internetpräsenz des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes veröffentlicht. Zwar wollen wir die Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht vorweg nehmen, allerdings dürfte hier mit einer kostenpflichtigen Abweisung auch des Berufungsverfahrens zu rechnen sein, da das Gericht anderenfalls den Hängebeschluss nicht gefasst hätte.

Im Ergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass mit den neuerlichen Kiesabbautagesstätten in Dölzig / Kleinliebenau sowie Zitzschen weitere ca. 150 Hektar Kiesabbau zur Verfügung stehen und deshalb für einen Kiessandtagebau in Rückmarsdorf kein Bedarf besteht.

Wohlgemerkt: Die von der Antragstellerin beantragte Entfernung des Kiesabbaus zur nächsten Wohnbebauung von deutlich unter 100 Metern ist in keinem Fall sozial verträglich. Schon der Regionalplan Westsachsen sieht einen Mindestabstand in Höhe von 300 Metern (siehe Regionalplan Westsachsen, Festlegungsteil zum Pkt. 4.2.3 im Grundsatz 4.2.3.4) vor, der nur in engen Ausnahmegrenzen unterschritten werden darf.

Durch den Antragsteller wird wohlweislich nicht auf Grund dessen eine Ausnahme abgestellt und diese auch begründet.

Wir sehen hier aufgrund der ganz geballten Wohnbebauung im nördlichen Teil entlang des Abbaufeldes (Straße an der Vogelweide) sowie der geballten und stetig weiter wachsenden Wohnbebauung im westlichen Teil entlang des Abbaufeldes (Miltitzer Straße) auch gar keine Möglichkeit, diese 300 Meter zu unterschreiten. Vor diesem Hintergrund verringert sich die Abbaufäche von den beantragten 48 Hektar auf ca. 20 Hektar.

Die folglich in Rehbach sowie Kleinliebenau (neu) zur Verfügung stehenden Flächen übertreffen die in Rückmarsdorf um den Faktor 5.

2.2.

Hierbei muss das besondere Augenmerk auch darauf gelegt werden, dass der in unserer Ortschaft zu gewinnende Kies nur unter ganz erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt überhaupt gewonnen werden kann und überdies noch eine teilweise mindere Qualität darstellt. So geht aus den Antragsunterlagen hervor, dass zunächst einmal circa 1-4 Meter Mutterboden und Lehm zur Seite geschafft werden müssen, ehe die Antragstellerin überhaupt an Kies gelangt.

Nachfolgend sind die Tiefen des Abbaus dargestellt:

(Anlage 9 Erkundungsbohrungen BK 1-6/17 und Betrachtung der Fördertiefe von 10m):

BK1/17	6m	davon Mittelsande: keine
BK2/17	8m	davon Mittelsande: 1,5m
B3/17	8,5m	davon Mittelsande: 3,6m
BK 4/17	8,4m	davon Mittelsande: 2,4m
B5/17	5,5m	davon Mittelsande: 3,5m
BK6/17	4,2m/2,0m	davon Mittelsande: 4,2m

Von den oben aufgeführten Förderhöhen sind die betrachteten Mittelsande von minderer Qualität und werden am Markt auch nur bedingt gebraucht. Erst die weitere Kiesschicht von gerade einmal durchschnittlich 4,25 Metern ist überhaupt von einer höheren Qualität.

Bildlich gesprochen wird also ein riesiges Loch in unserer Ortschaft aufgemacht, um mit hohem technischem Aufwand und mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Bürger, für Natur und Umwelt, den Abbau von Kies zu realisieren.

2.3.

Bei dieser Betrachtung möchten wir auch das besondere Augenmerk darauf legen, dass nach unserem Verständnis die Antragstellerin den Kiesabbau nur vorschiebt, da ihr vordergründiges Interesse in der Verfüllung von Bauschutt liegt. Das unterstellte, eigentliche wirtschaftliche Interesse liegt in der Nachnutzung der ausgekiesten Flächen.

Das durch die Antragstellerin beschriebene Ziel, einer für die Stadt Leipzig ortsnahen Kiesgewinnung, kann jedoch im vorliegenden Verfahren keine Rolle spielen, da in unmittelbarer Nähe, beispielsweise in Kleinliebenau in unbegrenzt weiterem Umfang Kiesabbauflächen zur Verfügung stehen. Nach der Lebenserfahrung wird die Firma Radmer Baukieswerke GmbH & Co. KG den Kiesabbau in Kleinliebenau noch für Jahrzehnte weiter betreiben, ohne dass es irgendeinen Anwohner stört, da es in unmittelbarer Nähe noch weitere auskömmliche geologische Kiesvorkommnisse gibt.

Nach unserem Dafürhalten ist der Antrag deshalb bereits unzulässig, in jedem Fall aber unbegründet.

3. Bewerten der vorliegenden Gutachten

Die nachfolgenden Ausführungen in den Antragsunterlagen verstehen sich deshalb lediglich höchst vorsorglich und ohne Aufgabe unseres Standpunktes, dass der gestellte Antrag ohne Wenn und Aber kostenpflichtig zurückzuweisen ist.

3.1. Schalltechnisches Gutachten SHNG2017 – 109 – Rev. 1

Das schallschutztechnische Gutachten gibt aus Sicht des Ortschaftsrates nicht die wirklichen Verhältnisse des geplanten Vorhabens wieder.

Begründung:

3.1.1. Schutzwürdige Objekte gem. Punkt 3.2. Gutachten

Durch den Sachverständigen wurde die Schutzwürdigkeit des B-Plan Gebietes E-237 „Am Wachberg“ falsch bewertet.

Nach uns vorliegenden Informationen wird der betreffende B-Plan zum jetzigen Zeitpunkt dahingehend geändert (2.Änderung), dass der Bereich Mischgebiet (braun hinterlegt) zu einem allgemeinen Wohngebiet wird. Dies wird durch die Stadtverwaltung seit ca. 2017 vorbereitet; der Entwurf zur 2. Änderung wird im 1. Quartal 2019 öffentlich ausgelegt um dann im 4. Quartal beschlossen zu werden.

Somit sind die betreffenden Einstufungen (IO 6A, IO 6B) entsprechend TA Lärm gem. Tabelle 2 des Gutachtens falsch.

3.1.2. Emissionen der Baumaschinen gem. Punkte 4.2 – 4.4, 4.7 Gutachten

Hier wurden die technischen Angaben zum Schallleistungspegel der einzelnen Baumaschinen der Hersteller zu Grunde gelegt.

Allerdings wurden die intervallartigen und hochfrequenten Geräusche beim Rückwärtsfahren/Rangieren der auch meist Fremdfahrzeuge nicht betrachtet. Diese Geräuschbelastung ist weithin hörbar und wirkt sehr störend.

Somit ist das Gutachten in diesen Punkten unvollständig.

3.1.3. Fehlende Betrachtung Verlängerung Wall „Segment 5“

Aus Sicht der Unterzeichner hat der Sachverständige eine Verminderung des Lärmes aus dem Betrieb der Kiesaufbereitungsanlage unterlassen.

Nach Auswertung der Lärmrasterkarten z.B. Abbauabschnitt 2 Situation 2 (Anhang 8) ist ersichtlich, dass die Lärmbelastung aus der o.a. Anlage insbesondere auf die Umgebung Straße Am Bahnhof und Vogelweide wirkt.

Somit ist das Gutachten in diesem Punkt unvollständig.

3.1.4. Fehlende Betrachtung auf die Wohngebiete mit Mehrgeschossern

Zum „Lindenpark“, wo es mehrere 4-geschossige Wohnungsbaukomplexe gibt, wurde es unterlassen, die Auswirkungen der Lärmbelastung auf die oberen Geschosse zu untersuchen. Diese Untersuchung ist jedoch aus unserer Sicht zwingend notwendig.

Somit ist das Gutachten in dieser Hinsicht unvollständig.

3.1.5. Vorbelastung gem. Punkt 5.5, 7.1 und 7.2 Gutachten

Im Übrigen setzt sich das Schallschutzgutachten nicht mit den nachfolgend beschriebenen Vorbelastungen auseinander, obwohl dies ganz offensichtlich zwingend geboten wäre.

Betrachtung Fluglärm

Hier wurde seitens des Sachverständigen nicht auf den Fluglärm, insbesondere auf die kurze Südabkurvung, eingegangen.

Dieses Szenario beeinflusst erheblich den Lärmpegel, auch unter der Voraussetzung, dass durch den Ausbau des Flughafens mit einer erhöhten Flugfrequenz zu rechnen ist.

Betrachtung Lärmbelastung durch Zug- bzw. Straßenverkehr gem. 7.1 und 7.2

Der Sachverständige hat zwar eine Minderung der Lärmbelastung durch die geplanten Wälle errechnet, jedoch nicht die Gesamtlärmbelastung aus allen Lärmquellen betrachtet.

Leider lässt es die gutachterliche Stellungnahme nicht zu, dass die o.a. Verkehrsbelastungen mit den Belastungen aus dem zukünftigen Betrieb gemeinsam gewürdigt werden; jedoch ist aus unserer Sicht eine Lärmzunahme bedingt durch alle Lärmquellen gegeben.

3.1.6 Nichtbetrachtung der Fahrten über die Brücke

Die Brücke ist 9m hoch, und die Oberkante Brücke befindet sich bei ca. 11m über Grund gem. Gutachten. Das geplante Abbaugelände fällt von Süd nach Nord um ca. 2m. Somit befindet sich die Emissionsquelle bei 1,5m oberhalb des Brückenbelages in 14,5m oberhalb Gelände gegenüber den betroffenen Gebieten.

Die Wallhöhen betragen entweder 5m – 6,5m (Situation 1) oder 7,0m – 9,0m (Situation 2) gem. Tabelle 7.

Somit breitet sich der Schall ohne die Wirkung der Schallschutzwände aus.

Der Fahrbahnanstieg ist gem. Planzeichnung ca. 200m lang, jedoch im Gutachten mit 100m beschrieben. Darauf basierende Ergebnisse von Rechenmodellen sind demzufolge falsch, weil bei einer Steigung von 11% der Emissionswert der Fahrzeuge sich signifikant vergrößert (Leistungssteigerung ca. 30%). Der Schalleistungspegel der Dumper steigt demzufolge von 71 dB(A)/m auf dann ca. 92 dB(A)/m.

Letztlich bleibt deshalb die Frage offen, wie sich die Lärmentwicklung von Emissionsquellen in einer Höhe von 14,5m auf der Brücke in den schützenswerten Bereichen im Norden und im Westen verhält.

Folglich ist das Gutachten in diesem Punkt unvollständig und falsch und nimmt bewusst massive Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in Kauf.

Zusammenfassung des Schalltechnischen Gutachtens:

Das Gutachten ist aus Sicht der Unterzeichner nicht vollständig, geht teilweise von falschen Voraussetzungen aus und ist damit für das Bewerten des geplanten Kiesabbaus aus schalltechnischer Sicht ungeeignet.

3.2. Feinstaub (PM 2,5) gem. Gutachten Ausbreitungsrechnung für Feinstaub aus Fahrverkehr und Ausbreitungsrechnung für Staub (PM 10)

Die Feinstaubgutachten (PM 2,5 und PM 10) geben aus Sicht des Ortschaftsrates nicht die wirklichen Verhältnisse des geplanten Vorhabens wieder.

Begründung:

3.2.1. Emissionen durch Fahrbewegungen (alle Abbaufelder)

Minderung durch Wasserwagen:

Der Sachverständige benennt, dass auf Grund des Einsatzes eines Wasserwagens mit einer Minderung von 50% der Staubemissionen gerechnet werden kann. Diese Annahme deckt sich nicht mit den bisherigen Betriebsgepflogenheiten des Betreibers, den Wasserwagen sporadisch einzusetzen.

Außerdem geht diese Grundlage nicht von einem Einbezug des LKW-Verkehrs aus (z.B. 1 Wasserwagen und mehrere Fahrzeuge).

Anzahl der Tage mit Niederschlagsmengen >0,3mm

0,3mm bedeutet, dass 0,3l Regenwasser auf 1 m² Bodenfläche auftrifft. Der Sachverständige geht von 120 Tagen pro Jahr mit diesen Niederschlagsmengen aus.

Gem. Leipzig Informationssystem LIS Wetterdaten Stand 12.11.2018 sind jedoch durchschnittlich 172 Tage mit einer Niederschlagshöhe von 0,1mm verzeichnet. Es erscheinen 120 Tage pro Jahr mit einer Niederschlagsmenge von >0,3mm seitens des Gutachters zu hoch eingeschätzt.

Des Weiteren besteht der Boden aus sehr versickerungsfähigem Material (Kies, Sand, Muttererde). Es ist somit nicht von einer längerfristigen Bindung des Staubes an der Oberfläche infolge der benannten Niederschlagsmenge zu rechnen.

Nichtbetrachtung der Fahrten über die Brücke

Gem. Sachverständigengutachten Seite 9 werden die Emissionen nur bis zu einer Höhe von 6m betrachtet. Die Emissionen, hervorgerufen durch Fahrten der Fahrzeuge über die Brücke (Höhe 9m gem. Schallschutzgutachten und 14,5m gem. Punkt 3.1.6) und die Zuwegung zur Brücke (höchstwahrscheinlich befestigt) wurden nicht betrachtet.

Es scheinen die Grundlagen zur Berechnung (Niederschlagsmenge) willkürlich eingeschätzt und Annahmen (Einsatz Wasserwagen) getroffen worden, welche nicht mit den Betriebsgepflogenheiten des Betreibers übereinstimmen. Der Lastfall Fahren über die Brücke in der Betrachtung wurde „vergessen“.

Somit wurden die Emissionsmassenströme und der Gesamtstaub falsch berechnet.

3.2.2. Immission durch Staubbelastung

Vorbetrachtung:

Der Sachverständige bezieht sich bei der Angabe der Kenngröße der Vorbelastung auf die Messstation Leipzig West. Diese befindet sich im Robert-Koch-Park in Grünau. Dies ist rechtlich in Ordnung, jedoch spiegelt dieser Wert unseres Erachtens nicht die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort wider.

Die Unterschiede liegen in Folgendem:

Messstation Leipzig West Nikolai-Rumjanzew-Str. 100, 115 m über NN

+ Lage in einem Park

+ Lage inmitten eines Wohngebietes (windgeschützt)

Geplantes Abbaugelände Rückmarsdorf

+ ungeschützte Lage am Rand der Stadt

+ landwirtschaftliche Nutzung –freie Ackerflächen

d.h.

- erhöhte Staubbildung bei der Bearbeitung des Bodens

- ungebremseter Windangriff aus West bis Südwest, erhöhter Staubeintrag aus Winderosion der Felder

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten scheinen die Annahmen nicht für das geplante Abbaugelände vergleichbar und sind damit abzulehnen.

3.2.3 Luftverschmutzung durch Stäube >PM10

Die Anwohner der Straßen „An der Vogelweide“ und „An den Linden“ beschwerten sich insbesondere in den Sommermonaten (offene Fenster und Aufenthalt im Freien) bereits jetzt über eine unerträgliche Staubbelastung durch die Abbaumaßnahmen Kies Schönau II und rechnen damit, dass diese Staubbelastung durch das nun näher liegende Abbaufeld größer wird.

Dieser Aspekt wurde durch den Antragsteller leider nicht gewürdigt.

3.2.4. Luftreinhalteplan Leipzig

Die Stadt Leipzig hat entsprechend Luftreinhalteplan (1. Fortschreibung /Arbeitsstand: 01.03.2018) Maßnahmen aufgelistet, um eine Schadstoffminderung zu bewirken.

Somit ist es unverständlich, dass durch den geplanten Kiesabbau diese Maßnahmen missachtet werden.

Auf Grund dessen wird das geplante Abbauvorhaben, auch im Sinne der Leipziger Innenstadtbewohner, abgelehnt.

3.2.5. Lage des geplanten Abbaugbietes in der Umweltzone

Die Lage des Abbaugbietes befindet sich innerhalb der Umweltzone der Stadt Leipzig.

Gem. Schrift „Umweltzone Leipzig Abschlussbericht“ wurde durch Einführung der Umweltzone eine Änderung der Feinstaubbelastung gem. Abbildung 9 für PM_{2,5} von 17µg/m³ auf 13µg/m³ Feinstaubanteil und bei PM₁₀ von 22µg/m³ auf 18µg/m³ Feinstaubanteil innerhalb der Jahre von 2010 bis 2016 festgestellt.

Die im Gutachten ausgewiesenen Immissionswerte Zusatzbelastungen infolge Kiesabbau (PM 10 Tabelle 58) betragen für die Standorte IO1, IO2 und IO3 im Durchschnitt 5µg/m³ Feinstaubanteil und überschreiten damit das Niveau des Jahres 2010.

Im INSEK 2030 Punkt 2.1.3 Luftqualität und Lärmbelastung wurde benannt, dass die städtische Luftschadstoffbelastung die für PM₁₀ gesetzten Zielwerte erheblich übersteigt.

Der geplante Kiesabbau widerspricht somit den Zielstellungen der Umweltzone Leipzig und den strategischen Zielen der Stadt Leipzig und wird deswegen abgelehnt.

3.3. Bauwerk Brücke

Die Brücke über die ICE-Strecke wurde mit einer Höhe von 11m über OKG angegeben. Die Länge der Rampen beträgt gem. Planzeichnung ca. 200 m; damit beträgt das Gefälle ca. 5,5%. Im Schalltechnischem Gutachten wurde die Rampe mit 100m beschrieben (11% Gefälle).

In den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die DB oder die zuständige Genehmigungsbehörde der Realisierung des Brückenbauwerkes zustimmt (z.B. Letter of Intent oder Beantworten einer Bauvoranfrage).

Hier wird befürchtet, dass bei einem Genehmigungsversagen die Transportprozesse auf den Straßen von Rückmarsdorf stattfinden.

Dies wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.

3.4. Verkippen von Material nach Auskiesung

Innerhalb des Schalltechnischen Gutachtens Seite 6 wurde beschrieben, dass ca. 239.000 t betriebseigener Abraum und ca. 280.000 t standortfremdes Material pro Jahr verkippt werden soll bei einer Kiesgewinnung von 320.000t pro Jahr.

Schon aus dieser Bilanz erkennt man, dass mehr Abraummaterial verkippt als Kies gefördert wird.

Soll hier ein großer Schuttberg entstehen?

Außerdem wurden keine konkreten Angaben zu den oben benannten Abraummaterialien bzgl. derer Schadstoffklassen gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) Anlage (zu § 2 Abs. 1) angegeben. Des Weiteren hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall die Mitteilung LAGA 20 aufgestellt, welche zur Verfüllung von Bodenmaterial Aussagen trifft.

Da die Angaben fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass diese der Betreiber ausdrücklich nicht konkretisiert hat, um sich hier einen Freiraum zu schaffen. Auch wurde hier das Abfallmanagement nicht beschrieben. Wie erfolgt das Controlling (Eigen- und Fremdkontrolle)?

Auf Grund dessen wird ein Verkippen nach Auskiesen abgelehnt.

Aus all diesen Gründen ist das durch die Antragstellerin beantragte Zielabweichungsverfahren nach unserer Auffassung ohne Wenn und Aber zurückzuweisen.

4. Zusammenfassung

Unsere Auffassung ist, dass der durch die Antragstellerin geplante Kiesabbau in unserer Ortschaft mit den Grundzügen der Raumplanung unvereinbar ist. Des Weiteren vertreten wir die Auffassung, dass mit einer Genehmigung dieses Kiesabbaus in der Region Rückmarsdorf, nach den Einlassungen des ZAV Papenburg, gegen geltende Vorschriften des Umweltschutzes und der Fürsorgepflicht Schutzgut Mensch verstoßen wird.

Eine Genehmigung wäre nicht nur abwegig, sie verstieße auch gegen geltendes Recht.

Eine Berufung auf die sogenannte Rohstoffsicherungsklausel des BBERG ist nicht greifend, da die Versorgungssicherheit mit Kies auch ohne den Neuaufschluss Rückmarsdorf gesichert ist.

Ungeachtet dessen erlauben wir uns, für den unwahrscheinlichen Fall der positiven Befürwortung des Antrages, höchstvorsorglich die folgenden Forderungen zu stellen, die allerdings nichts an unserer Auffassung ändern, dass der durch die Antragstellerin geplante Kiesabbau in unserer Ortschaft mit den Grundzügen der Raumplanung unvereinbar ist:

- **Abstand zur Bebauung**

Einhalten der Entfernung geplantes Abbaugelände zu der Wohnbebauung (äußerste Grundstücksgrenze maßgebend) in nördlicher und westlicher Richtung von mindestens 400m (absolute Schmerzgrenze).

Die daraus resultierende Fläche zur Wohnbebauung ist als Ackerfläche festzuschreiben (Vorranggebiet) und darf in Zukunft nicht umgewidmet werden.

- **Verbot des Eintrages von betriebseigenem Abraum**

- **Verbot des Eintrages von standortfremden Material**

- **Vorbereitungsmaßnahmen**

Der Schutz der Bürger ist anstelle der geplanten Wälle und Wände durch eine koordinierte Landschaftsmodellierung mit Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern zu ersetzen (ansonsten Gefahr durch Vandalismus/Graffiti). Erst nach erfolgtem Bewuchs und Wachstum der Flora (Dauer ca. 5 Jahre) ist ein Abbaubeginn bzw. auch vorbereitende Maßnahmen möglich.

Im Übrigen beantragen wir höflich einen

Erörterungstermin im Rahmen des laufenden ZAV.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Stolze
- Ortsvorsteher -



Ortschaftsrat Rückmarsdorf

Stadt Leipzig

OR-Rueckmarsdorf@gmx.de
roger.stolze@or.leipzig.de
Tel: +49 172 3710031

Verteiler

- Stefan Heinig, Abteilungsleiter Stadtplanungsamt der Stadt Leipzig
- Regina Dietrich, Stadtplanungsamt der Stadt Leipzig, Sachgebietsleiterin Landschafts- und Grünordnungsplanung
- alle Fraktionen des Stadtrates der Stadt Leipzig, Ortschaftsräte Leipzig

Aufgestellt: Ortschaftsrat Rückmarsdorf in Zusammenarbeit mit
Detlev Börner und Simone Neidhardt